

Änderungen zu den einzelnen Weiterbildungen

Gerätegestützten Krankengymnastik (KG-Gerät)	Komplexe Physikalische Entstauungstherapie (KPE)	Manuellen Therapie (MT)
– Studierende in den letzten beiden Semestern und Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr sind künftig zugangsberechtigt für die Weiterbildung – Kombinationsgeräte können als Geräteausstattung künftig mit vorgehalten werden, die EU-Medizinprodukteverordnung ist zu beachten – als Qualifikationsvoraussetzung für Fachlehrer reichen künftig mind. 2 Assistenzen (statt bisher 3) an vollständigen Weiterbildungskursen aus	– Die neue Bezeichnung KPE umfasst Inhalte zur MLD, Kompressionstherapie, Hautpflege und entstauungsfördernde Bewegungsübungen und bildet die Grundlage für die Erteilung der Abrechnungserlaubnis für Manuelle Lymphdrainage (MLD) im Sinne der Heilmittel-Richtlinie – Mindestumfang wird auf 140 UE reduziert (bisher: 170 UE), davon 132 UE praktisch-theoretischer Unterricht und 8 UE ärztlich theoretischer Unterricht (bisher: 24 UE) – Die Vorgaben zur Kursstruktur entfallen. – Die Weiterbildung sollte innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (bisher: war es ein halbes Jahr). – Es ist keine ärztliche Leitung des Weiterbildungsträgers mehr notwendig – künftig keine ärztlichen Fachlehrkräfte in Prüfungskommissionen erforderlich, eine MLD-Fachlehrkraft und zwei Beisitzer mit Weiterbildung in MLD/KPE mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung, davon eine weiterbildungsstättenunabhängige Person – als Qualifikationsvoraussetzung für Fachlehrer reichen künftig mind. 2 Assistenzen (statt bisher 5) an vollständigen Weiterbildungskursen aus – es gilt eine übergreifende Prüfungsordnung für Fachlehrkräfte (Anhang 1)	– die manualtherapeutischen Inhalte der Körperregionen sollen im Verhältnis von 55-60% bzgl. der Wirbelsäule und zu 40-45 % bzgl. der Extremitäten vermittelt werden – die Lernziele orientieren sich nun überwiegend an dem therapeutischen Prozess und Clinical Reasoning – künftig ist ein interprofessionelles Lernmodul zur interprofessionellen Zusammenarbeit (mit mind. 10 UE) vorgesehen, das gemeinsam von ärztlicher und therapeutischer Lehrkraft durchgeführt wird – die Anzahl der Kurseinheiten ist nicht mehr vorgegeben, sie sollten geeignet sein und ausreichend Zeit zum praktischen Üben gewährleisten – es ist keine ärztliche Leitung des Weiterbildungsträgers mehr notwendig – künftig keine ärztlichen Fachlehrkräfte in Prüfungskommissionen erforderlich, eine MT-Fachlehrkraft und zwei Beisitzer mit Weiterbildung in MT mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung, davon eine weiterbildungsstättenunabhängige Person – ärztl. Fachlehrkräfte müssen künftig nur eine 2-jährige (bisher 3-jährige) Berufserfahrung nachweisen – der Fallbericht ist künftig kein Prüfungsbestandteil jedoch Bestandteil der Weiterbildung – als Qualifikationsvoraussetzung für Fachlehrer reichen künftig mind. 2 Assistenzen (statt bisher 5) an vollständigen Weiterbildungskursen aus – es gilt eine übergreifende Prüfungsordnung für Fachlehrkräfte (Anhang 1)